



## Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

### **Pädagogische Zuordnung in der Großtagespflege ausweiten**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich bei der anstehenden Reform des Sozialgesetzbuchs (SGB) VIII auf Bundesebene dafür einzusetzen, die vertragliche und pädagogische Zuordnung in der Großtagespflege für alle Kinder auf das gesamte Kleinteam von bis zu drei Kindertagespflegepersonen zu erweitern.

#### **Begründung:**

Am 17. Dezember 2020 ist der Reformvorschlag für das SGB VIII zur Ersten Lesung im Bundestag. Hierbei geht es unter anderem um rechtliche Rahmenbedingungen für die Großtagespflege.

Bis zu drei Kindertagespflegepersonen können sich in Bayern zu einer Großtagespflegestelle zusammenschließen und auf diese Weise bis zu zehn Kinder zeitgleich betreuen. Werden in einer Großtagespflege mehr als acht Kinder betreut, muss eine der dort tätigen Personen pädagogische Fachkraft nach § 16 Abs. 2 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG) sein. Wird die Grenze von drei Tagespflegepersonen überschritten, ist eine gesonderte Betriebserlaubnis, z. B. als Mini-Kita, einzuholen.

Nach der bisherigen Regelung im SGB VIII erfolgt im Unterschied zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes Kindes in der Kindertagespflege und somit auch in der Großtagespflege zu einer Kindertagespflegeperson: Es besteht ein sogenanntes höchstpersönliches Betreuungsprinzip. Diese Regelung, die ursprünglich für die Betreuung von bis zu 5 Kindern von einer einzigen Kindertagespflegeperson (meist in ihrem eigenen Haushalt) gedacht war, sorgt in der Großtagespflege für Probleme, z. B. in Vertretungsfällen oder bei der flexiblen Betreuung an Randzeiten. Sie verhindert auch, dass die kleine Gruppe aus Kindertagespflegepersonen als Team funktionieren kann. Die zeitliche Flexibilität und die Verlässlichkeit der Betreuung, die für Eltern sehr wichtig sind, werden durch diese Regelung eingeschränkt. Zudem geht sie an der bestehenden Realität der Großtagespflege vorbei, in der die betreuten Kinder sich nicht nur einer Kindertagespflegeperson besonders verbunden fühlen, sondern die Gruppe aus Kindertagespflegepersonen das Bildungs- und Betreuungsangebot gemeinsam und für alle Kinder gestaltet. Eben hierin liegt der besondere Charme der Großtagespflege.

Die Ausweitung der vertraglichen und pädagogischen Zuordnung für die Großtagespflege auf das gesamte Kleinteam (max. 3 Kindertagespflegepersonen) würde diese Probleme lösen. Die Möglichkeiten zur kollegialen Beratung und gegenseitigen Vertretung als wesentliche Qualitätsmerkmale der Kindertagesbetreuung wären somit auch in der Kindertagespflege vorhanden.